



Reform der Oberstufe – Übergang der Lehranstalten in das Berufsbildungssystem

Auflassung der Lehranstalten, Errichtung der Berufsfachschulen für Pflege und Soziales, Erweiterung der Berufsfachschulen für Handel und Verwaltung

Übergang von Stellen/Stunden vom Plansoll der Schulen staatlicher Art in den Sonderstellenplan der Berufsschule

Verwaltung des Lehrpersonal und Besetzung der Stellen in der Übergangsphase

Prämissen

1. In Umsetzung der Oberstufenreform werden die derzeitigen Lehranstalten für Wirtschaft und Tourismus, für Werbegrafik und Soziales an den Standorten Bozen (Betriebsführung, Tourismus, Soziales), Meran (Betriebsführung, Datenverarbeitung, Werbegrafik, Tourismus), Brixen (Werbegrafik, Soziales), Sand in Taufers (Betriebsführung, Touristik, Soziale Dienstes) und Innichen (Betriebsführung, Touristik) aufgelassen. Dies bedeutet, dass im Schuljahr 2011/2012 keine ersten Klassen, 2012/2013 keine ersten, zweiten und dritten Klassen, 2013/2014 keine ersten, zweiten, dritten und vierten Klassen und ab dem Schuljahr 2014/2015 überhaupt keine Klassen der genannten Fachrichtungen mehr gebildet werden.
2. An ihrer Stelle werden, auf der Grundlage der Einschreibung der Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2011/2012 Klassen gebildet, welche teilweise den neu gebildeten Gymnasien oder Fachoberschulen und teilweise den neu gebildeten Berufsfachschulen für Pflege und Soziales angehören. Darüber hinaus werden aufgrund der Auflassung der Lehranstalten an den bestehenden Berufsschulen für Handel und Verwaltung weitere Klassen gebildet werden. An den Standortorten Mals und Bruneck werden die Biennien der Berufsfachschule für Pflege und Soziales dem Oberschulzentrum Mals und dem Berufsschulzentrum Bruneck zugeordnet. Solange am Berufsschulzentrum Bruneck keine Räumlichkeiten verfügbar sind, wird genanntes Biennium dem Oberschulzentrum Sand in Taufers zugeordnet.
3. Durch die Nichtbildung der Klassen laut Punkt 1 und die Bildung von Klassen laut Punkt 2 ergibt sich eine Veränderung im Stellenplan der einzelnen Schuldirektionen; dies führt auch zu Veränderungen des Gesamtplansolls der Lehrpersonen der Schulen staatlicher Art sowie des Stellenplans der Berufsschullehrpersonen.
4. Die Unterfertigten sind der Ansicht, dass Auswirkung der Veränderung der Stellenpläne der einzelnen Schulen und die Veränderungen des Gesamtplansoll der Lehrpersonen der Schulen staatlicher Art sowie des Stellenplans der Berufsschullehrpersonen auf die einzelnen Lehrpersonen so verwaltet werden sollen, dass es zwischen den Lehrpersonen staatlicher Art und den Lehrpersonen des Landes zu keinen Ungleichheiten und Ungleichgewichten kommt.



All dies vorausgeschickt, vereinbaren die unterfertigten Direktoren der Abteilungen 4 – Personal, 16 – Deutsches Schulamt und 20 – Berufsbildung Folgendes:

1. Schülerströme und Klassenbildung

- 1.1 Durch die Einschreibung der Schülerinnen und Schüler in die ersten Klassen der neuen Schulen staatlicher Art und der Berufsschule ergeben sich Schülerströme.
- 1.2 Die Schülerströme betreffen sowohl die reformierten Oberschulen staatlicher Art als auch die neu errichteten Berufsfachschulen für Pflege und Soziales sowie die Berufsfachschulen für Handel und Verwaltung; es ist abzusehen, dass ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, welche den Besuch der Lehranstalten anstrebten, nunmehr eine andere Fachrichtung der reformierten Oberschulen des Landes besuchen werden, während ebenso abzusehen ist, dass ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, welche den Besuch der Lehranstalten anstrebten, nunmehr die Berufsfachschule für Pflege und Soziales und die Berufsfachschule für Handel und Verwaltung besuchen werden.
- 1.3 Um die Schülerströme sichtbar zu machen, werden die im Schuljahr 2010/2011 gebildete Gesamtanzahl an ersten Klassen der Oberschulen und die im Schuljahr 2010/2011 gebildete Gesamtanzahl an ersten Klassen der Berufsschule, ausgenommen Lehrlingsausbildung, erhoben und werden ihnen die im Schuljahr 2011/2012 gebildete Gesamtanzahl an ersten Klassen der reformierten Oberschulen und die im Schuljahr 2011/2012 gebildete Gesamtanzahl an ersten Klassen in der Berufsschule, inkl. Berufsfachschulen ohne Lehrlingsausbildung, gegenübergestellt.
- 1.4 Für die obgenannte Operation ist von zentraler Bedeutung, dass vergleichbare Kriterien für die Klassenbildung angewendet werden.
- 1.5 Die Schülerströme und die daraus resultierenden Abweichungen der Gesamtanzahl an ersten Klassen werden von einer abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe eingehend überprüft, wobei auch die Gesamtschüleranzahl berücksichtigt wird, und es wird einvernehmlich die Anzahl an Klassen festgelegt, welche aufgrund der Abschaffung der Lehranstalten an den Oberschulen ab- und an den Berufsfachschulen für Pflege und Soziales sowie für Handel und Verwaltung zunimmt.
- 1.6 Dieselbe Überprüfung und Festlegung der ersten Klassen, welche an den Oberschulen weniger und an den Berufs- und Berufsfachschulen mehr gebildet werden, erfolgt auch in den darauf folgenden Schuljahren 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015.

2. Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag

- 2.1 Die von der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe festgelegte Gesamtanzahl an ersten Klassen, die an den reformierten Oberschulen ab- und an den den Berufsfachschulen für Pflege und Soziales sowie für Handel und Verwaltung zunehmen, zieht die Abnahme von Stunden/Stellen im Plansoll des Lehrpersonals der Lehranstalten und die Zunahme von Stunden/Stellen an den Berufsfachschulen für Pflege und Soziales sowie für Handel und Verwaltung mit sich. Dabei spielt die jeweilige Stundentafel eine wesentliche Rolle.
- 2.2 Es kommt zur Übertragung von ganzen Stellen oder von Anteilen einer Stelle, also von einzelnen Stunden. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der übertragenen Stunden/Stellen bis zum Schuljahr 2014/2015 kontinuierlich ansteigt.
- 2.3 Ist die Stelle, welche zur Gänze oder zum Teil in das Plansoll der Berufsschulen übergeht, von einer Lehrperson der Lehranstalt mit unbefristetem Arbeitsvertrag besetzt, dann erfolgt die Ermittlung der



Lehrperson, die an den Lehranstalten die Stelle verliert, nach den einschlägigen Bestimmungen der Oberschule.

- 2.4 Geht ein Teil der betroffenen Stelle in das Plansoll der Berufsschulen über, dann wird die als Stellenverliererin ermittelte Lehrperson oder jene Lehrperson, welche einen entsprechenden Antrag stellt, für den Teil der übergegangenen Stelle bis zum Schuljahr 2014/2015 in der Berufsfachschule für Pflege und Soziales sowie für Handel und Verwaltung verwendet. Geht die betroffene Stelle als ganze Stelle in das Plansoll der Berufsschulen über, dann wird die als Stellenverliererin ermittelte Lehrperson oder jene Lehrperson der Lehranstalt, welche einen entsprechenden Antrag stellt, ebenfalls bis zum Schuljahr 2014/2015 in der Berufsfachschule für Pflege und Soziales sowie für Handel und Verwaltung verwendet.
- 2.5 Die Lehrperson der Lehranstalt, die teilweise oder zur Gänze in der Berufsfachschule für Pflege und Soziales sowie für Handel und Verwaltung verwendet wird, unterliegt, beschränkt auf den Anteil ihrer Verwendung, den Bestimmungen betreffend die Unterrichtsverpflichtung, die zusätzlich zum Lehrberuf erforderlichen Tätigkeiten, die Fort- und Weiterbildung, die Ergebnisbeurteilung, der Schulordnung und den Lehrplänen, wie sie für die Lehrpersonen der Berufsschule vorgesehen sind. Alle anderen geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Lehrpersonen der Schulen staatlicher Art bleiben aufrecht.
- 2.6 Ab dem Schuljahr 2014/2015 werden die vollständig oder teilweise in der Berufsfachschule für Pflege und Soziales sowie für Handel und Verwaltung verwendeten Lehrpersonen definitiv zur Gänze oder teilweise in den Landesdienst übernommen und als Berufsschullehrpersonen in Vollzeit oder Teilzeit eingestuft.
- 2.7 In Alternative zu den Bestimmungen laut den Punkten 2.4, 2.5 und 2.6 können die betroffenen Lehrpersonen der Lehranstalten bereits ab dem Schuljahr 2011/2012 den definitiven Übertritt in die Landesverwaltung und die Einstufung als Berufsschullehrperson beantragen, falls eine ganze Stelle oder ein Stundenausmaß in das Plansoll der Berufsfachschulen für Pflege und Soziales sowie für Handel und Verwaltung übergehen, für welches die Teilzeitstammrolle beantragt werden kann.
- 2.8 Der Wechsel bzw. der definitive Übertritt von Lehrpersonen der Schulen staatlicher Art in die Landesberufsschulen ist nur dann möglich, wenn sie in der Zielschule dasselbe Fach unterrichten, wie in der Herkunftsschule.

3. Unbefristete Arbeitsverträge

- 3.1 Auf die Stellen, welche in den Schuljahren 2011/2012, 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015 zur Gänze oder zum Teil in das Plansoll der Berufsschulen übergehen, ist der Abschluss von unbefristeten Arbeitsverträgen für jene Lehrpersonen im Einvernehmen mit dem Direktor der betroffenen Berufsfachschule möglich, welche an geeigneter Stelle in den entsprechenden Ranglisten des Deutschen Schulamtes eingetragen sind.

4. Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag

- 4.1 Ist die Stelle, welche zur Gänze oder zum Teil in das Plansoll der Berufsschulen übergeht, von keiner Lehrperson der aufgelassenen Lehranstalt mit unbefristetem Arbeitsvertrag besetzt und wird auf die Stelle auch keine Lehrperson der Oberschule mit unbefristetem Arbeitsvertrag aufgenommen, dann erfolgt ihre Besetzung in den Schuljahren 2011/2012, 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015 mit Lehrpersonen, die im Besitz des gültigen Studientitels und der vorgeschriebenen Lehrbefähigung sind und in den Landesranglisten des Deutschen Schulamtes aufscheinen. Wenn weitere Stellen frei bleiben, werden diese von Lehrpersonen besetzt, welche



den gültigen Studientitel besitzen, in den Schulranglisten des Schulamtes eingetragen sind und das betreffende Fach für mindestens drei Schuljahre unterrichtet haben.

5. Übergangsphase, Begleitung

- 5.1 Damit die Übergänge und Veränderungen für Schüler/innen und Lehrpersonen in der Umsetzungsphase der Oberstufenreform bestmöglich begleitet und unterstützt werden können, ist es notwendig, dass in dieser Zeit eine enge Zusammenarbeit zwischen den Führungskräften der auslaufenden Lehranstalten und den neu zu errichtenden bzw. bereits bestehenden Berufsfachschulen für Pflege und Soziales sowie für Handel- und Verwaltung besteht. Diese Zusammenarbeit wird vom Bildungsressort und der Personalabteilung gesteuert und koordiniert.

Bozen, am 4. Februar 2011

Die Abteilungsdirektoren

Dr. Engelbert Schaller

Dr. Arthur Pernstich

Dr. Hartwig Gerstgrasser